

zur Vervielfältigung und Verbreitung von (handelsüblichen) Filmvideos, Musikvideos, Karaoke- und multimedialen Produkten sowie Videospielen/Games

I. Vergütungen

1. Musikvideos

Für die Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires auf Musikvideos zum Zweck der Wiedergabe im privaten, häuslichen/firmeninternen Bereich gilt der Vergütungssatz **VR-T-H 3**.

Sofern die Musikvideos als **Sonderprodukte**, z. B. Beigaben zu Zeitschriften oder zu sonstigen Produkten oder zu Dienstleistungen, zur Promotion von Musikveröffentlichungen oder zum Vertrieb über besondere Vertriebswege dienen, ist der Tarif **VR-T-H 5** anwendbar.

Berechnung (am Beispiel VR-T-H 3)

Der Lizenzwert je Musikvideo errechnet sich aus dem höchsten Händlerabgabepreis (HAP) netto (Vergütungssatz 8,7375 %) unter Beachtung der Mindestvergütung.

Berechnungsbeispiel Prozentvergütung:

Ein Musikvideoalbum (Long Play) wird für € 15,00 (netto) pro Stück an den Handel abgegeben.

Der GEMA-Repertoireanteil beträgt 100 %, die hergestellte Stückzahl 1000 Stück.

*HAP (netto) € 15,00 * Vergütungssatz 8,7375 % = (€ 1,3106) * GEMA-Repertoireanteil 100 % = € 1,3106 Lizenzwert je Musikvideo (die GEMA rechnet immer auf vier Stellen hinter dem Komma).*

*Lizenzwert € 1,3106 * hergestellte Stückzahl 1000 = € 1310,60 Lizenzbetrag (zzgl. z. Zt. 7 % MwSt.)*

Die jeweilige **Mindestvergütung** wird erhoben, falls der aus dem Netto-Abgabepreis errechnete Lizenzwert unter dem Mindestvergütungsbetrag für das jeweilige Musikvideo liegt.

Bei kostenloser Verbreitung gilt ebenso die Mindestvergütung.

Berechnungsbeispiel Mindestvergütung:

Ein Musikvideoalbum (Long Play) wird für € 5,00 (netto) pro Stück an den Handel abgegeben. Der GEMA-Repertoireanteil beträgt 100 %, die hergestellte Stückzahl sind 1000 Stück.

*HAP (netto) € 5,00 * Vergütungssatz 8,7375 % = (€ 0,4369) * GEMA-Repertoireanteil 100 % = € 0,4369 Lizenzwert je Musikvideo (die GEMA rechnet immer auf vier Stellen hinter dem Komma).*

*Mindestvergütung € 0,6199 * GEMA-Repertoireanteil 100 % = 0,6199 Mindestlizenzwert je Musikvideo*

Information zur Vervielfältigung und Verbreitung von (handelsüblichen) Filmvideos, Musikvideos, Karaoke- und multimedialen Produkten sowie Videospiele/Games

Da der Mindestlizenzwert pro Musikvideo höher ist als der errechnete Lizenzwert der Prozentvergütung, kommt die Mindestlizenz zur Anwendung.

Mindestlizenzwert € 0,6199 * Stückzahl 1000 = € 619,90 Lizenzbetrag (zzgl. z. Zt. 7 % MwSt.)

Sollten auf einem Musikvideo **nicht alle Werke GEMA-pflichtig** sein, wird der GEMA-Repertoireanteil je Musikvideo errechnet. Bezugsbasis des Repertoireanteils ist die Musikspieldauer des Musikvideos. Verringert sich der prozentuale Anteil der Musikwerke aus dem GEMA-Repertoire gemessen an der **Gesamtmusikspieldauer** des Musikvideos, so verringert sich die Vergütung im gleichen Verhältnis.

Berechnungsbeispiel GEMA-Repertoireanteil < 100 %:

Ein Musikvideoalbum (Long Play) wird für € 15,00 (netto) pro Stück an den Handel abgegeben. Der GEMA-Repertoireanteil beträgt 50 % der Gesamtmusikspieldauer, die hergestellte Stückzahl 1000.

HAP (netto) € 15,00 * Vergütungssatz 8,7375 % = (€ 1,3106) * GEMA-Repertoireanteil 50 % = € 0,6553 Lizenzwert je Musikvideo (die GEMA rechnet immer auf vier Stellen hinter dem Komma).

Lizenzwert € 0,6553 * hergestellte Stückzahl 1000 = € 655,30 Lizenzbetrag (zzgl. z. Zt. 7 % MwSt.)

Hinweis:

Wird im Rahmen des **Tarifs VR-T-H 3** die Punktzahl oder die Gesamtspieldauer für die Trägerkategorie überschritten, erhöht sich entsprechend die tariflich veröffentlichte Mindestvergütung. Die GEMA errechnet sowohl eine eventuelle Spieldauerüberschreitung, als auch eine eventuelle Punktwertüberschreitung. Die davon jeweils **höhere Überschreitung** wird der Berechnung der Mindestvergütung zugrunde gelegt. Einzelheiten dazu finden Sie im Tarif **VR-T-H 3** Ziff. 3. unter 'Berechnung der Mindestvergütung'.

2. Karaoke

Bei Karaoke-Produkten gelten für das **Vervielfältigungsrecht** die oben unter Ziffern I. 1. dargestellten Tarife sowie die Vergütungsberechnung.

Bei Karaoke-Produktionen sind neben dem Vervielfältigungsrecht zusätzlich noch das **Filmherstellungsrecht** (siehe unten Ziffern II. 1.) und das **Texteinblendungsrecht** abzuklären.

Bitte beachten Sie: Als Texteinblendung gilt bspw. die Verwendung von Texten, die ins Video zum Mitsingen eingeblendet werden. In diesen Fällen ist eine Klärung direkt über die Rechteinhaber erforderlich. Das Texteinblendungsrecht wird von der GEMA nicht wahrgenommen.

3. Filmvideo

Für die Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires auf Filmvideos zum Zweck der Wiedergabe im häuslichen/firmeninternen Bereich gilt der Vergütungssatz **VR-BT-H 3** für handelsübliche Filmvideos.

Sofern Filmvideos als **Sonderprodukte**, z. B. als Beigaben zu Zeitschriften oder zu sonstigen Produkten oder zu Dienstleistungen, zur Promotion von Musikveröffentlichungen oder zum Vertrieb über besondere Vertriebswege dienen, ist der Tarif **VR-BT-H 4** anzuwenden.

Berechnung (am Beispiel VR-BT-H 3)

Der Lizenzwert ergibt sich aus dem Netto-Erlös des Lizenznehmers gegenüber demjenigen, der die Verbreitung an den Endverbraucher vornimmt (Vergütungssatz 5,875 %).

Dabei ist die Mindestvergütung zu beachten.

Information zur Vervielfältigung und Verbreitung von (handelsüblichen) Filmvideos, Musikvideos, Karaoke- und multimedialen Produkten sowie Videospielen/Games

Daneben findet eine **Anteilsberechnung** des Anteils der Werke des GEMA-Repertoires an der **Filmgesamtspieldauer** statt. Verringert sich der prozentuale Anteil der Musikwerke aus dem GEMA-Repertoire gemessen an der Gesamtspieldauer des Films so verringert sich die Vergütung im gleichen Verhältnis.

Berechnungsbeispiel Prozentvergütung:

Handelsübliches Filmvideo, Abgabepreis netto € 15,00, hergestellt Stückzahl 1.000, Gesamtspieldauer der Filmproduktion: 100 Minuten; Spieldauer der darin enthaltenen Musik des GEMA-Repertoires: 40 Minuten; somit ein GEMA-Repertoireanteil von 40 %.

*Abgabepreis netto € 15,00 * Vergütungssatz 5,875 % = (€ 0,8813) * GEMA-Repertoireanteil 40 % = € 0,3525
Lizenzwert je Bildtonträger
Lizenzwert € 0,3525 * hergestellte Stückzahl 1.000 = € 352,50 Lizenzbetrag (zzgl. z. Zt. 7 % MwSt.)*

Die **Mindestvergütung** wird angewandt, wenn der errechnete Lizenzwert der Prozentvergütung je Bildtonträger unter der Mindestvergütung je Bildtonträger liegt. Bei Berechnung der Mindestvergütung bei einem GEMA-pflichtigen Bildtonträger wird der jeweils höchste Betrag aus dem Vergleich der beiden tariflichen Mindestvergütungen angewandt, falls der aus dem Erlös errechnete Lizenzwert unter dieser Mindestvergütung für den jeweiligen Bildtonträger liegt.

Die Mindestvergütung gilt auch für die kostenlose Verbreitung (s. u. Berechnungsbeispiel zu Sonderprodukten anhand der Vergütungssätze des Tarifes VR-BT-H 4).

Berechnungsbeispiel Mindestvergütung:

Handelsübliches Filmvideo, Abgabepreis netto € 15,00, hergestellt Stückzahl 1.000, Gesamtspieldauer der Filmproduktion: 100 Minuten; Spieldauer der darin enthaltenen Musik des GEMA-Repertoires: 5 Minuten; somit ein GEMA-Repertoireanteil von 5 %.

*Abgabepreis netto € 15,00 * Vergütungssatz 5,875 % = (€ 0,8813) * GEMA-Repertoireanteil 5 % = € 0,0441
Lizenzwert je Bildtonträger (die GEMA rechnet immer auf vier Stellen hinter dem Komma).*

Kontrollrechnung zur Mindestvergütung:

- *Mindestvergütung (Betrag) € 0,2325 * GEMA-Repertoireanteil 5 % = € 0,0116 Lizenzwert je Bildtonträger*
- *Mindestvergütung (Prozent) 0,5294 % * Abgabepreis netto € 15,00 = € 0,0794 Lizenzwert je Bildtonträger*

Ergebnis anhand des höchsten Betrags:

Lizenzwert € 0,0794 x hergestellte Stückzahl 1.000 = € 79,40 Lizenzbetrag (zzgl. z. Zt. 7 % MwSt.)

Berechnung (am Beispiel VR-BT-H 4)

Im Falle eines **Sonderproduktes**, z. B. einer Zeitschriften- bzw. Promotionsbeigabe ergibt sich der Lizenzwert aus dem Netto-Erlös des Lizenznehmers gegenüber demjenigen, der die Verbreitung an den Endverbraucher vornimmt (Vergütungssatz 5,875 %). Bei einer **kostenlosen Verbreitung** als Sonderprodukt wird auf Grundlage des Tarifs VR-BT-H 4 die Mindestvergütung erhoben.

Berechnungsbeispiele Prozent- und Mindestvergütung:

siehe analog obiger Berechnungen zum Tarif VR-BT-H 3

Berechnungsbeispiel kostenlose Verbreitung:

Filmvideo zur kostenlosen Verbreitung, hergestellte Stückzahl 1000, Gesamtspieldauer der Filmproduktion: 100 Minuten; Spieldauer der darin enthaltenen Musik des GEMA-Repertoires: 40 Minuten; somit ein GEMA-Repertoireanteil von 40 %.

*Mindestvergütung (Betrag) € 0,1313 * GEMA-Repertoireanteil 40 % = € 0,0525 Lizenzwert je Bildtonträger
Lizenzwert € 0,0525 * hergestellte Stückzahl 1000 = € 52,50 Lizenzbetrag (zzgl. z. Zt. 7 % MwSt.)*

Information zur Vervielfältigung und Verbreitung von (handelsüblichen) Filmvideos, Musikvideos, Karaoke- und multimedialen Produkten sowie Videospielen/Games

Bitte beachten Sie: Bei Filmvideo-Produktionen ist neben dem Vervielfältigungsrecht zusätzlich noch das **Filmherstellungsrecht** abzuklären. Zum Filmherstellungsrecht siehe unten Ziffern II. 1.).

4. Multimediale Produkte

Der Tarif **VR-AV DT-H 1** stellt die Grundlage der Vergütungsberechnung zur Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires auf handelsüblichen audiovisuellen Datenträgern mit multimedialen Produkten, die verschiedene digitale Medien in Form von z. B. Lehr-, Unterhaltungs- und Informationsinhalte zum Inhalt haben, und deren Verbreitung an die Öffentlichkeit zum persönlichen Gebrauch dar.

Berechnung (am Beispiel VR-AV DT-H 1)

Vergütungsbasis ist der Händlerabgabepreis (HAP). Zur Berechnung der Vergütung benötigen wir von Ihnen Angaben zur Anzahl der Werke/Werkeile, deren Spieldauer und den genauen HAP. Für die Berechnung der Vergütung ist eine Einordnung des Produkts (z. B. Kindertitel, Ratgeber/Infotainment, Sport, Spiel, Image, PR/Firmenkatalog) vorzunehmen. Entsprechende Angaben dazu geben Sie bitte in der Herstellungsmeldung an. Dabei ist die Mindestvergütung zu beachten.

Berechnungsbeispiel Prozentvergütung:

Ein audiovisueller Datenträger mit multimedialen Inhalten wird für € 15,00 (netto) an den Handel abgegeben (Tarif VR-AV DT-H 1). Auf dem Träger befinden sich vier Musikwerke mit einer Spieldauer von jeweils bis zu 3 Minuten. Die Musik wird dabei als Hintergrundmusik zu einem Produktvideo eingesetzt. Es werden 1.000 Exemplare hergestellt.

*(HAP) netto € 15,00 * tariflichen Vergütungssatz 1,5 % (3 % halbiert wegen Hintergrundmusik) = € 0,2250 je Exemplar.*

*Lizenzwert € 0,2250 * hergestellte Stückzahl 1.000 = € 225,00 Lizenzbetrag (zzgl. z. Zt. 7 % MwSt.).*

Es wird die tariflich veröffentlichte **Mindestvergütung** für ein GEMA-pflichtiges multimediales Produkt angewandt, falls der aus dem HAP errechnete Lizenzwert unter dem Mindestvergütungswert für den jeweiligen audiovisuellen Datenträger liegt. Auch bei kostenloser Verbreitung wird die jeweilige Mindestvergütung erhoben.

Berechnungsbeispiel Mindestvergütung:

Ein audiovisueller Träger mit multimedialen Inhalten wird für € 5,00 verkauft (Tarif VR-AV DT-H 1). Auf dem Träger befinden sich zwölf Musikwerke mit einer Spieldauer von jeweils bis zu 3 Minuten. Die Musik wird dabei als Hintergrundmusik zu einer Firmenpräsentation eingesetzt. Es werden 1.000 Exemplare hergestellt.

*(HAP) netto € 5,00 * tariflichen Vergütungssatz 2,5 % (5 % halbiert wegen Hintergrundmusik) = € 0,1250 Lizenzwert je Exemplar.*

*Mindestvergütung je Werk bis 3 Minuten Spieldauer € 0,0256 (€ 0,0511 halbiert wegen Hintergrundmusik) * 12 Werke = € 0,3072 Mindestlizenzwert je Exemplar (die GEMA rechnet immer auf vier Stellen hinter dem Komma).*

Da der Mindestlizenzwert höher ist als der Lizenzwert der Prozentvergütung wird der Mindestlizenzwert Grundlage der Berechnung des Lizenzbetrages:

*Lizenzwert € 0,3072 * hergestellte Stückzahl 1.000 = € 307,20 Lizenzbetrag (zzgl. z. Zt. 7 % MwSt)*

5. Videospiele/Games (auch vorinstallierte Spiele auf Endgeräten, z. B. Mobiltelefonen)

Die Tarife **VR-AV DT-H 1** (vorbestehende, d. h. „bereits existierende“ Werke) und **VR-AV DT-H 3** (Archivmusik und/oder eigens für das Spiel komponierte Musik) stellen die Grundlage der Vergütungsberechnung dar. Vergütungsbasis ist der Händlerabgabepreis (HAP).

Für die Anwendung des Tarifs **VR-AV DT-H 1** bei Videospiele-Produkten mit vorbestehenden Werken gelten für das **Vervielfältigungsrecht** die oben unter Ziffer 4. gemachten Ausführungen, sowie die Vergütungsberechnung.

Bitte beachten Sie: Bei Videospiele/Games ist neben dem Vervielfältigungsrecht zusätzlich noch das **Filmherstellungsrecht** abzuklären. Zum Filmherstellungsrecht siehe unten Ziffern II. 1.).

II. Allgemeine Informationen

1.) Filmherstellungsrecht

Das **Herstellungsrecht/Recht zur Benutzung** ist das Recht zur Verbindung von Musikwerken mit Werken anderer Gattungen (Bild, Film etc.). Es ist unter anderem dann betroffen, wenn Musik in einem Film genutzt oder in ein Spiel eingebunden wird. Dieses Recht wird von den Berechtigten (Urheber, Verlag) selbst vergeben. Der Lizenznehmer ist gehalten, sich mit dem Berechtigten in Verbindung zu setzen, um das Herstellungsrecht/Recht zur Benutzung zu klären. Bitte fügen Sie die schriftlichen Nachweise des Erwerbs des Benutzungsrechts Ihrer Herstellungsmeldung bei.

Auch die GEMA kann das Herstellungsrecht/Recht zur Benutzung klären. In diesem Fall ist der Lizenznehmer jedoch dem Risiko von Schadenersatzforderungen und/oder Ansprüchen auf Unterlassung ausgesetzt, falls das Produkt zu diesem Zeitpunkt bereits hergestellt wurde und der Berechtigte das Herstellungsrecht/Recht zur Benutzung nachträglich nicht erteilt hat. Außerdem benötigt die Rechtklärung durch die GEMA i. d. R. mindestens 3 Monate, da diese nach Berechtigungsvertrag an bestimmte Fristen gebunden ist.

Wenn die GEMA durch die Berechtigten (Urheber, Verlag) mit der Wahrnehmung des Filmherstellungsrechts beauftragt wird, so erfolgt die Berechnung des Filmherstellungsrechts durch die GEMA an die Lizenznehmer auf Grundlage der Tarife **VR-TH-F 1** (Kino-Auswertung), **VR-TH-F 2** (Bildtonträger-Auswertung) bzw. **VR-TH-F 3** (Eigener Gebrauch). Die GEMA wird dann in jedem Fall die Mindestvergütung in Rechnung stellen – diese beträgt je GEMA-pflichtigem Werk für den Tarif VR-TH-F 1 (Kino-Auswertung) € 1380,49, für den Tarif VR-TH-F 2 (Bildtonträger-Auswertungen) € 138,04 sowie für den Tarif VR-TH-F 3 (Eigener Gebrauch) € 13,80.

Informationen zu Musikverlagen und Urhebern erhalten Sie neben der GEMA Online Repertoiresuche online.gema.de/werke/search.faces

auch kostenpflichtig bei der

GEMA-Generaldirektion Berlin
Mitglieder-Service
Postfach 30 12 40
10722 Berlin
E-Mail mitgliederservice@gema.de
Telefon +49 30 21245 300
(Mo - Do 09 - 17 Uhr, Fr 09 - 16 Uhr)

Information zur Vervielfältigung und Verbreitung von (handelsüblichen) Filmvideos, Musikvideos, Karaoke- und multimedialen Produkten sowie Videospielen/Games

2.) Meldepflicht

Wir weisen darauf hin, dass der Hersteller (auch Selbstbrenner) vor jeder Trägervervielfältigung verpflichtet ist, zur Repertoireprüfung eine Herstellungsmeldung mit den Inhalten der beabsichtigten Trägerherstellung bei der GEMA einzureichen.

3.) GEMA-Mitgliedschaft und eigene Werke

Sind bei einer audiovisuellen Trägervervielfältigung der Hersteller/Lizenznehmer und der beteiligte Urheber als GEMA-Mitglied identisch, ist auch für diese Produktion eine urheberrechtliche Lizenz zu erwerben. Das GEMA-Mitglied hat die betreffenden Nutzungsrechte entsprechend dem Berechtigungsvertrag an die GEMA zur ausschließlichen treuhänderischen Wahrnehmung übertragen. Aus diesem Grund und aus Gründen der Gleichbehandlung ist die GEMA zum Inkasso verpflichtet.

Hinweis:

Führen Sie, falls möglich die Werknummern der verwendeten Werke auf dem dafür vorgesehenen Formular auf. Sind Ihnen die Werknummern noch nicht bekannt, bitten wir Sie um rechtzeitige Anmeldung Ihrer eigenen Werke.

Werkanmeldung

Für die Werkanmeldung steht Ihnen der Online Service "Werkanmeldung" zur Verfügung.

Weitere Informationen zum Online Service finden Sie unter

<https://www.gema.de/musikurheber/online-services-fuer-gema-mitglieder/werkanmeldung/>

Bitte beachten Sie, dass das Ausfüllen der „GEMA-Herstellungsmeldung-Tonträger“ nicht identisch mit dem Vorgang der Werkanmeldung ist und diese auf keinen Fall ersetzt.

Deshalb melden Sie bitte Ihre eigenen Werke immer auch als Urheber bzw. Musikverlag bei der GEMA an.

Sollten Sie Fragen zur Werkanmeldung haben, wenden Sie sich bitte telefonisch oder per E-Mail an unseren Mitglieder-Service:

Telefon +49 30 21245 300

(Mo - Do 09 - 17 Uhr, Fr 09 - 16 Uhr)

E-Mail mitgliederservice@gema.de

III. Herstellungsmeldeformat

1.) Verfahrensweise für die Herstellungsmeldung

Die Informationen über die Inhalte für beabsichtigte Herstellungen von Tonträgern und Datenträgern kann der GEMA gegenüber Online oder mittels Formular gemeldet werden.

a) Online:

Bitte nutzen Sie für die Herstellungsmeldung von **Musikvideos** die Anwendung „Tonträgerlizenzierung und Recherche“ im Internet. Sie finden den Zugang über die GEMA-Website:

www.gema.de

bzw. direkt über

www.gema.de/tontraeger

Diese Anwendung bietet Ihnen den Vorteil, Ihre Daten und die Bearbeitungsergebnisse jederzeit über die Website der GEMA einsehen zu können.

Information zur Vervielfältigung und Verbreitung von (handelsüblichen) Filmvideos, Musikvideos, Karaoke- und multimedialen Produkten sowie Videospielen/Games

Bitte beachten Sie: lediglich **Musikvideos** können **Online** gemeldet werden. Bitte melden Sie sonstige audiovisuelle Produkte weiterhin ausschließlich über die auf unserer Website zur Verfügung gestellten Herstellungsmeldungen (siehe unter II. b) Formular)

Um die Anwendung „Tonträgerlizenzierung und Recherche“ nutzen zu können, ist neben der Registrierung in der zentralen Benutzerverwaltung (ZBV) zusätzlich die Hinterlegung Ihrer Stammdaten in der Anwendung „Tonträgerlizenzierung und Recherche“ notwendig.

Eine Kurzanleitung zur Anwendung „Tonträgerlizenzierung und Recherche“ finden Sie nach dem Start der Anwendung auf unserer Webseite unter dem Menüpunkt „Hilfe“.

b) Formular:

Sollte es Ihnen nicht möglich sein die Anwendung „Tonträgerlizenzierung und Recherche“ im Internet zu nutzen, füllen Sie die auf unserer Website zur Verfügung gestellte Herstellungsmeldung aus.

www.gema.de/musiknutzer/musik-lizenzieren

Senden Sie diese per Telefax an +49 89 48003-779, per E-Mail an **vr-el@gema.de** oder per Post an die unten genannte Adresse.

Um Mehrfachlizenzierungen zu vermeiden, bitten wir, die Tonträger-/Datenträgermeldungen nur **einmal**, entweder per Telefax, per E-Mail, per Post oder über unser Online-System, einzureichen. Wir bitten die Herstellungsmeldung vollständig und möglichst mit dem PC oder in Druckbuchstaben auszufüllen.

(Lückenhaft oder unleserlich ausgefüllte Herstellungsmeldungen können nicht bearbeitet werden!)

Sollte der Auftraggeber die Vervielfältigung seiner Träger ohne Auftrag an ein Presswerk selbst übernehmen (Selbstbrenner), ist auf der Herstellungsmeldung der Vermerk „Selbstbrenner“ im Feld „Angaben zum Presswerk/zur Fertigungsstätte“ vorzunehmen.

2.) Unterschrift(en) auf der jeweiligen Herstellungsmeldung

Bei fehlender Unterschrift des Auftraggebers kann die Herstellungsmeldung nicht bearbeitet werden.

Ist der Unterzeichner einer Herstellungsmeldung nicht identisch mit dem Auftraggeber der Bildtonträger- bzw. audiovisuellen Datenträgerherstellung, so reichen Sie bitte die „Vollmacht für 3. Personen“ (diese gilt nicht für Zeitungsbeilagen und Mitglieder mit eigenen Werken) ausgefüllt und unterschrieben, zusammen mit der Herstellungsmeldung bei der GEMA ein.

Bitte beachten Sie: Der Rechnungsversand bei Zeitschriftenbeilagen erfolgt durch die GEMA an den Herausgeber der Zeitschrift.

GEMA - Vervielfältigung, Business Services und COE Verteilung
LIZ/VR Einzellizenznehmer
Rosenheimer Str. 11, 81667 München
www.gema.de